

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Mez: Meine Herren, der Buchstabe ist todt, der Geist ist lebendig, das ist eine alte Sache. War auch der Geist damals, als man das Gesetz machte, weniger günstig für den vorliegenden Fall, so sage ich, meine Herren, der Geist, der heute herrscht, ist günstig der Auslegung, wie sie der Herr Abg. Blankenhorn wünscht. Nichten Sie nach dem Geiste der Zeit, und stimmen Sie dem Abg. Blankenhorn zu.

Bissing: Wenn der Abg. Zittel uns bemerkt, daß er ein Weinhandlungspatent erst nach seiner Wahl erworben habe, und wenn der Herr Regierungskommissär uns ebenfalls von Wahlen spricht, wornach Mitglieder in die Kammer eingetreten seien, die zur Zeit der Wahl noch nicht die gehörige Qualifikation in Beziehung auf das Steuerkapital gehabt hätten, so muß ich hiergegen erinnern, daß diese Fälle sämmtlich nicht zur Cognition der Kammer gekommen sind. Wenn es sich um Festhaltung an der Verfassung handelt, so will ich scrupulös sein, und finde es sehr bedenklich, wenn wir, wie der Abg. Mez sagt, weil der Geist der Zeit sich ausgesprochen habe, von klaren Vorschriften der Verfassung abgehen würden; dieser Geist der Zeit ist sehr lenksam! Wir wollen darum festhalten an Dem, was die Verfassung uns ganz stricte vorgeschrieben habe, es ist durchaus nothwendig, dem Antrage, den Ihre Commission gestellt hat, beizustimmen.

Der Antrag des Abg. Blankenhorn, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, wird verworfen, der Antrag der Commission auf Ungültigkeitserklärung dagegen angenommen.

v. Zßstein erstattet Bericht über die Wahl eines Abgeordneten des 14. Kantonwahlbezirks. Die Wahl wurde von dem Hofgerichtsrath Eimer auf den 10. Juni festgesetzt, und fiel auf den Bürgermeister Reichenbach von Buchholz; die Förmlichkeiten sind alle gehörig erfüllt, und wir tragen daher einstimmig darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer stimmt diesem Antrage bei.

Schmitt: Ihre Commission hat mich beauftragt, Ihnen über die Wahl eines Abgeordneten für den Landbezirk Offenburg Vortrag zu erstatten. Die Wahl fiel auf Professor Zell in Heidelberg.

Ihre Commission beantragt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, und den Gewählten, Professor Zell in Heidelberg, einzuberufen.

Der Antrag der Commission, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, wird angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 1848.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesvorschlag, die Ablösung der Weidrechte betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Jungmanns**.

Meine Herren! Sie haben in Ihrer Sitzung vom 6. Mai d. J. über den die Ablösung von Weidrechten betreffenden Gesetzesvorschlag berathen, und den Regierungsentwurf mit wenigen Abänderungen angenommen. Die erste Kammer aber nahm in ihrer Sitzung vom 5. Juni d. J. die Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14 bis 20, 22, 23, 24 bis 37 und 38 bis 41 unverändert nach dem Entwurfe der zweiten Kammer an.

Dagegen will sie:

1) Daß die 5 Jahrestermine, von welchen in dem Art. 2 unseres Entwurfs gesprochen wird, mit 5 Procent verzinset, und daß in dem genannten Artikel nach den Worten „Einhundert Gulden“ die Worte: „in einer Summe“ eingeschaltet werden.

Wir schlagen Ihnen vor, diese Abänderung anzunehmen.

2) Die erste Kammer hat ferner dem Art. 8 unseres Entwurfs einen Zusatz beigefügt, durch welchen sie bei der theilweisen Ablösung der Weidrechte dem Berechtigten ein Durchfahrtsrecht über die befreiten Grundstücke sichern will, damit die Beweidung der übrigen Grundstücke nicht unmöglich gemacht werde.

Wir schlagen Ihnen vor, diesen Zusatz in folgender veränderten Fassung anzunehmen:

„Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidberechtigung auf anderen Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis

zur Ablösung des gesammten Weiderechts kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderechte befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.

- 3) Die erste Kammer will, daß der 2te, 3te und 4te Absatz des Art. 12 von diesem Artikel ausgeschieden, und dagegen in den Art. 13 aufgenommen werden.

Es wird aber besser sein, diese Absätze in den Art. 16, und zwar nach dem ersten Satze des letztgenannten Artikels anzunehmen, weil dort von den ungemessenen Weiderechten die Rede ist, und ihr Gegensatz, die gemessenen Weiderechte am zweckmäßigsten sofort nach ihnen eingereicht werden. Darum schlagen wir Ihnen vor, den bezeichneten Absätzen an dem genannten Orte ihre Stelle anzuweisen.

- 4) In dem Art. 21 ihres Entwurfs bestimmte die zweite Kammer den zwölffachen Betrag des Reinertrages als Ablösungskapital; die erste Kammer will aber, daß der achtzehnfache Betrag das Ablösungskapital bilde.

Die Commission der ersten Kammer hatte sich für eine Ablösung im sechzehnfachen Betrage ausgesprochen, weil sie glaubte, daß man die herrschenden Ansichten unserer Zeit berücksichtigen müsse, nach welchen die Grundgerechtigkeiten kein wahres Eigenthum seien, und die Zahlung für die Ablösung derselben nicht als eine Entschädigung für entzogenes Eigenthum, sondern nur als billige Vergütung für zugehenden Verlust betrachtet werde.

Wir unserer Seits halten aus eben diesem Grunde, und weil die Rente von Weidberechtigungen durch die zunehmende Cultur des Bodens von Jahr zu Jahr sinken muß, den zwölffachen Betrag für hoch genug. Um aber eine Vereinbarung mit der ersten Kammer möglich zu machen, schlagen wir Ihnen vor, den fünfzehnfachen Betrag als Ablösungfuß anzunehmen.

Der Art. 21 würde hiernach folgende Fassung erhalten:

„Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrage das Ablösungskapital für den Berechtigten. Ebenso werden die Surrogate (Art. 1) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.“

- 5) Die erste Kammer fügte dem Gesegentwurfe noch

einen 42ten Artikel bei, wodurch die Gemeindegewerden, insofern sie kraft eines vermeintlichen Besteuerungsrechtes der Gemeinden eingeführt wurden, aufgehoben werden sollen.

Ihre Commission glaubt, daß diese Bestimmung dem öffentlichen Rechte angehöre, und daher nicht in das Ablösungsgesetz aufgenommen werden dürfe. Sie schlägt Ihnen deshalb vor, den Art. 42 abzulehnen.

- 6) Zum Schlusse schlagen wir Ihnen noch vor, in dem Art. 3 unseres Entwurfs die Worte: „oder die Bezahlung“ zu streichen, weil diese Worte jetzt, nachdem Zahlungsstermine bestimmt worden sind, die Bedeutung, welche sie nach dem Regierungsentwurfe hatten, verloren haben.

Anträge

der Commission der zweiten Kammer zum Gesegentwurf, Ablösung der Weiderechte betreffend.

Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

nach den Vorschlägen der ersten Kammer.

Art. 8.

Der Zusatz der ersten Kammer erhält folgende Fassung:

„Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidberechtigung auf andern Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis zur Ablösung des gesammten Weiderechts kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderechte befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.“

Art. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20

nach den Vorschlägen der ersten Kammer.

Art. 21.

Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrage das Ablösungskapital für den Berechtigten.

Ebenso werden die Surrogate (Art. 1) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.

Art. 22, 23, 24 bis 41 incl.

nach den Vorschlägen der ersten Kammer.

Dagegen ist der

Art. 42,

den die erste Kammer dem Entwurf beifügte, abzulehnen.